

Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Pro Kimukons - Verein der Absolventen und Freunde des Diözesankonservatoriums für Kirchenmusik der Erzdiözese Wien“, nachfolgend als "Verein" bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Anmerkung: Alle in diesem Statut verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck,
 - a) die Kontakte mit den Absolventen und ehemaligen Schülern des Diözesankonservatoriums zu pflegen und zu deren Information und Weiterbildung beizutragen,
 - b) die Ziele und Projekte des Diözesankonservatoriums zu fördern,
 - c) bedürftige Schüler des Diözesankonservatoriums zu unterstützen sowie
 - d) zur Hebung des allgemeinen Interesses für die Belange der Kirchenmusik beizutragen.

- (2) Dazu kann der Verein insbesondere
 - a) Projekte und Veranstaltungen, die den Zielen des Vereins dienlich sind, durchführen oder fördern;
 - b) mit Institutionen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zusammenarbeiten;
 - c) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung von Absolventen und ehemaligen Schülern des Diözesankonservatoriums durchführen;
 - d) Förderungspreise für Kirchenmusik ausschreiben und vergeben;
 - e) Stipendien an talentierte und bedürftige Schüler des Diözesankonservatoriums vergeben.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a) Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Fortbildungskurse, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen,
 - b) Herausgabe von Publikationen und Informationen,
 - c) Vergabe von Förderungspreisen sowie
 - d) Vergabe von Stipendien.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
 - c) Spenden, Geschenke, Sammlungen, Vermächtnisse
 - d) Förderungen aus öffentlicher Hand
 - e) Sponsoring
 - f) Vermögensverwaltung
 - g) Werbeeinnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Erreichung des Vereinszweckes beteiligen. Fördernde Mitglieder tragen in besonderer Weise zur Erreichung des Vereinszweckes bei.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Vor Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der konstituierenden Generalversammlung wirksam.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand ein Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung

der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder den Verein allgemein schädigenden Verhaltens verfügt werden.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3, 2. Satz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge unberührt. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Den ordentlichen und den Ehren - Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen im Rahmen der Zwecke des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Übermittlung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),

- c) die Rechnungsprüfer (§ 14),
- d) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der Gründe oder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) unter Angabe von Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen. Solche Anträge sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (Präsident), in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so kann der Vorsitz an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.
- (10) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das

Abstimmungsergebnis sowie jene Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 8 und höchstens 10 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann (Präsidenten), einem Obmann-Stellvertreter (Vizepräsidenten), dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier, einem Kassier-Stellvertreter, sowie ex officio dem Direktor des Konservatoriums sowie dem Vertreter des Schul-Erhalters und höchstens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann (Präsidenten), bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann (Präsident), bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 10 zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn am Beginn der nächstfolgenden Sitzung kein Einspruch dagegen erhoben wird.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wird mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. eines Vorstandsmitglieds wirksam.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit sofortiger Wirksamkeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, die Abwicklung der Vereinsgeschäfte und die Besorgung aller Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- e) Information der Mitglieder des Vereins über die Vereinstätigkeit, die Gebarung des Vereins und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vermögens des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Gewährung und Höhe von Förderungspreisen und Stipendien;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13: Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann (Präsident) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann (Präsidenten) bei der Führung der Geschäfte des Vereins und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(2) Der Obmann (Präsident) vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes (Präsidenten) und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes (Präsidenten) gemeinsam mit dem Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Gesellschaft nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann (Präsident) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

(6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, an die Stelle des Schriftführers sowie an die Stelle des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand

binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Reisekosten und Barauslagen

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Reisekosten und Barauslagen können auf Beschluss des Vorstands im Einzelfall in sinngemäßer Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften ersetzt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen des Vereins vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Erzdiözese Wien zweckgebunden für das Diözesankonservatorium bzw. subsidiär für Angelegenheiten der Kirchenmusik in der Erzdiözese Wien.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.